

# RS Vwgh 2022/3/8 Ra 2020/15/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.2022

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §115 Abs1

BAO §115 Abs2

BAO §166

BAO §169

BAO §183 Abs4

BAO §93 Abs3 lita

### Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2020/15/0011 E 16.03.2022

### Rechtssatz

Aussagen von Auskunftspersonen oder Zeugen, deren Namen der Partei gegenüber geheim gehalten werden, können zwar einen zu entsprechenden Ermittlungen und Nachforschungen Anlass gebenden Verdacht begründen, dürfen aber nicht verwendet werden, d.h. sie dürfen nicht zur Begründung von Feststellungen im Bescheid herangezogen werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020150010.L03

### Im RIS seit

02.05.2022

### Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>